

Medizinische Behandlung bei dauerhaftem Aufenthalt in einem anderen Land

Rentner, Studenten und Arbeitnehmer, die sich dauerhaft in einem anderen EU-Land aufhalten, können sich dort entsprechend den gesetzlichen Regeln wie einheimische Bürger behandeln lassen. Hierbei sind Unterschiede zu dem in Deutschland üblichen Niveau möglich. Denn in der Europäischen Union gibt es keine Mindestrechte oder Mindeststandards im Gesundheitswesen.

Medikamentenkauf

Im Ausland können Medikamente billiger oder teurer, rezeptpflichtig oder verschreibungspflichtig sein. Es gibt auch andere Zuzahlungsregeln als in Deutschland. Denn all dies wird national geregelt.

Wenn Sie ein deutsches Rezept im Ausland einlösen, müssen Sie die Kosten zunächst in voller Höhe bezahlen. Die Kostenerstattung durch Ihre Krankenkasse erfolgt dann entsprechend den deutschen Regelungen, wobei Ihnen zusätzlich ein erhöhter Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden kann. Deshalb lässt sich im Ausland meist besser bei nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten sparen.

Europäische Krankenversicherungskarte



ist in allen EU-Ländern gültig,

- kostenlos
- eine Extrakarte oder
- befindet sich auf der Rückseite der nationalen Versicherungskarte

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.evz.de>

<http://www.dvka.de>

http://ec.europa.eu/employment_social/healthcard/index_de.htm

Zum Arzt ins Ausland



Behandlung für gesetzlich Versicherte

Die meisten Menschen ziehen es vor, zuhause behandelt zu werden, in der Nähe der Verwandtschaft, von Ärzten und Schwestern, die Ihre Sprache sprechen und Ihre Gewohnheiten kennen. Ins Ausland zur medizinischen Behandlung zu gehen ist fast niemals die erste Wahl, aber manchmal nicht zu vermeiden. Sei es ein Unfall, eine Blinddarmentzündung oder auch die Entscheidung, gezielt einen Arzt im Ausland aufzusuchen, immer kommen viele Fragen auf:

- Worauf muss ich achten, wenn ich im Ausland zum Arzt gehe?
- Welche Kosten kommen auf mich zu?
- Welche Dokumente benötige ich?
- Was ist, wenn ich einen Unfall habe und ins Krankenhaus muss?
- Wo bekomme ich eine europäische Krankenversicherungskarte?
- Wann benötige ich eine Genehmigung der Krankenkasse für die Behandlung?



*Gesundheit ist nicht alles,
aber ohne Gesundheit ist alles nichts!*

Arthur Schoppenhauer

Herausgeber:
Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland – Kiel
Willestraße 4-6, 24103 Kiel
Fon: (0049) 0431-9719350, Fax: (0049) 0431-9719360
E-Mail: evz@evz.de, Internet: www.evz.de
Gestaltung: hpw.
Gesamtherstellung: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel



Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland ist eine Einrichtung der Verbraucherzentralen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, von Euro-Info-Verbraucher e.V. in Kehl sowie der EUREGIO. Es wird von der Europäischen Kommission und mit Bundes- und Landesmitteln finanziell unterstützt und ist Teil des ECC-Net (European Consumer Centre Net).

evz
EUROPÄISCHES
VERBRAUCHER
ZENTRUM

Vor einer Auslandsbehandlung sollten Sie sich immer gut informieren, da sich die Rechtsprechung und Gesetzgebung im Bereich der Gesundheitsversorgung in Europa ständig weiterentwickeln.



Geplante medizinische Behandlung – Ambulant

Patienten haben in der Europäischen Union das Recht, sich in einem anderen Mitgliedsstaat ambulant behandeln zu lassen. Die Krankenkassen erstatten die Behandlungskosten höchstens mit dem Satz, der für die gleiche Behandlung im Inland anfallen würde.

Setzen Sie sich bereits im Vorwege mit der Krankenkasse in Verbindung, um sicher zu gehen, dass die Leistungen, die erbracht werden sollen, auch erstattet werden! So lassen sich die entstehenden Kosten besser einschätzen.

Falls in Deutschland für die Behandlung eine Genehmigung erforderlich ist, wird diese auch für die Behandlung im Ausland benötigt.

Fast immer müssen die Kosten vorgestreckt werden. Die Rechnung wird nach Abschluss der Behandlung bei der Krankenkasse eingereicht. Sie sollte daher möglichst detailliert sein. Die deutsche Krankenkasse darf von der Rechnung die Praxisgebühr von 10 Euro und eine Verwaltungsgebühr von 7,5 bis 10 % oder maximal 40 Euro abziehen.

Diese Regelungen gelten nicht für die Behandlung durch Angehörige medizinischer Heilberufe wie Masseur, Physiotherapeuten oder Heilpraktiker.

Geplante medizinische Behandlung – Stationär

Wenn Sie sich nur zum Zweck der Behandlung ins Ausland begeben, ist für eine stationäre Aufnahme in einem ausländischen Krankenhaus immer die Genehmigung der Krankenkasse und der E 112 Voraussetzung.

Gründe für eine Genehmigung:

- aufgrund einer bestimmten Erkrankung können Sie nur in einem ausländischen Krankenhaus behandelt werden.
- bei **extrem langen** Wartezeiten in Ihrem Land haben Sie die Möglichkeit, sich in einem ausländischen Krankenhaus behandeln zu lassen.

Kosten müssen bis zu der Höhe erstattet werden, wie sie auch bei einer Versorgung im eigenen Land übernommen würden.

In einigen grenznahen Regionen übernimmt Ihre Versicherung die Kosten der Behandlung, wenn das Krankenhaus sich in Ihrer Nähe befindet und die Versicherungsträger Ihres Landes Übereinkünfte über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit getroffen haben.

www.euregiogesundheitsportal.de
www.gesundheit-saar-moselle.org

Notfallbehandlung – Ambulant

In allen europäischen Ländern können Sie im Notfall – Unfall, plötzliche Erkrankung – mit Ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte im Rahmen des gesetzlichen Gesundheitssystems behandelt werden. Sie werden nach den Rechtsvorschriften des Landes behandelt, in dem Sie sich zur Zeit aufhalten. Ihnen stehen alle Sachleistungen zu, die auch denen zustehen, die in dem Aufenthaltsland dauerhaft wohnen.

Die Karte hilft nicht bei dem Besuch eines Privatärztes. Machen Sie deutlich, dass Sie keine Behandlung als Privatpatient wünschen. Wenn der Notfallarzt auf einer privaten Abrechnung besteht, achten Sie darauf, dass diese so detailliert wie möglich ist. Die Krankenkasse erstattet Ihnen dann nach Ihrer Rückkehr den Betrag, den Sie sonst für eine vergleichbare Behandlung bezahlt hätte.

Der Besuch beim Zahnarzt kann teuer werden, denn in vielen Ländern ist der Zahnarztbesuch nicht im Leistungskatalog des gesetzlichen Versicherungssystems zu finden und muss privat bezahlt werden.

Die Notfallnummer in Europa ist überall 112

Notfallbehandlung – Stationär

Selbstverständlich kommen die gesetzlichen Krankenversicherungen auch für die Notfallbehandlung im Krankenhaus auf. Voraussetzung ist, dass diese dringend notwendig ist.

Bei Operationen und langwierigen Behandlungen sollten Sie nach Möglichkeit Rücksprache mit Ihrer heimischen Krankenkasse halten. Nicht immer sind Behandlungen im Ausland wirklich notwendig und nicht aufschiebbar, oder es werden auch medizinisch nicht zu begründende lange Liegezeiten verordnet.

Denken Sie daran, in allen europäischen Ländern gelten andere Zuzahlungsregeln und Selbstbeteiligungen als in Deutschland.

Welche Ärzte und Krankenhäuser im Ausland dem gesetzlichen Versicherungssystem angehören, ist bei den regionalen Niederlassungen zu erfahren. Adressen und Telefonnummern sind im Internet auf der Seite des Europäischen Verbraucherzentrums www.evz.de zu erfahren. Wer auf Nummer sicher gehen will, schließt als Tourist oder Besucher eine zusätzliche Reisekrankenversicherung ab. Die übernimmt auch die Kosten für einen eventuell notwendigen Rücktransport.



112

